

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (12. BAföGÄndG-E) — Drucksache 11/5961 —

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die vorgesehene gesetzliche Regelung orientiert sich an der Unterhaltsbelastung der Eltern. Grundüberlegung ist dabei, daß die Ausbildungsfinanzierung bis zum Abschluß der Allgemeinbildung originäre Aufgabe der Eltern ist. Im Falle der zweijährigen Fachoberschule, die zur Fachhochschulreife führt, und im Falle der gymnasialen Oberstufe bedeutet dies, daß die Verantwortung der Eltern für die Ausbildungsfinanzierung der bei ihnen wohnenden Kinder bis zum Ende der 12. bzw. 13. Jahrgangsstufe reicht. Es erscheint daher im Interesse einer annähernd gleichmäßigen Beteiligung der Eltern an den Kosten der Bildung und Berufsausbildung ihrer Kinder angemessen, die Ausbildungsfinanzierung bis zum Abschluß der Allgemeinbildung, zumindest aber bis zum Abschluß der 10. Klasse, als Aufgabe der Eltern anzusehen, und zwar unabhängig davon, ob in der 10. Jahrgangsstufe noch allgemeinbildender oder bereits berufsbildender Unterricht erteilt wird.

Unberührt hiervon bleibt die Förderung von Schülern ab Klasse 10 in den Fällen, in denen die Familien wegen einer notwendigen auswärtigen Unterbrin-

gung der Kinder besonders hohe Ausbildungskosten zu tragen haben.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die gesetzliche Neuregelung nicht zu einer Verlängerung der Ausbildungsdauer führen wird. Durch die Einführung eines verpflichtenden 10. Hauptschuljahres würden die Eltern zwar bei der Finanzierung des gesamten anschließenden Berufsfachschulbesuches im Umfang des Ausbildungsförderungsanspruches entlastet werden. Ihre Unterhaltsverpflichtung während des 10. Schuljahres bliebe aber — und das ist das Entscheidende — auch bei Einführung eines verpflichtenden 10. Hauptschuljahres unverändert bestehen.

Zudem besteht die Möglichkeit, in den landesrechtlichen Förderungsbestimmungen die Förderung in der Klasse 10 zu regeln, soweit das Land sie im Hinblick auf schulrechtliche Besonderheiten für zwingend geboten erachtet.

Zu Nummer 2

Artikel 1 Nr. 12 (§ 15 Abs. 3)

Die Bundesregierung erkennt das mit dem Vorschlag verfolgte Anliegen an, daß den mit der Pflege und Erziehung eines Kindes verbundenen besonderen Belastungen förderungsrechtlich Rechnung zu tragen ist. Sie hat deshalb in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c klargestellt, daß die Pflege und

Erziehung eines Kindes als schwerwiegender Grund im Rahmen der Möglichkeiten einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 berücksichtigt werden soll. Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag, den Tatbestand in den Katalog der gesetzlichen Voraussetzungen einzufügen, grundsätzlich zu. Sie hält aber die förderungsrechtliche Qualifizierung der Betreuung eines Kindes von mehr als drei Jahren als schwerwiegenden Grund weder für sachgerecht noch im Hinblick auf ihre studienzeitverlängernde Wirkung für vertretbar.

Zu Nummer 3

Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b (§ 18 Abs. 5 c)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 4

Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b (§ 18b Abs. 1)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Sie sieht in der Einführung des Zuschußanteils in der Studentenförderung keine Begründung für eine Schwächung des Leistungsgedankens im Ausbildungsförderungsrecht. Sie hält es vielmehr für erforderlich, daß besondere Leistungen auch künftig spürbar honoriert werden. Die mit der im Entwurf vorgesehenen Neuregelung verbundene Verringerung der Erlaßquote für einen Teil der Erlaßberechtigten trägt der Verringerung der Schuldenlast aufgrund der Einführung des Zuschußanteils ausreichend Rechnung.

Durch die im Entwurf vorgesehene Ausgestaltung der Zeitkomponente werden eine größere Gerechtigkeit bei der Bewertung der Studienleistungen und ein Anreiz zur Verkürzung der Studienzeiten für den überwiegenden Teil der Geförderten erreicht. Eine Begrenzung des Kreises der Teilerlaßberechtigten auf diejenigen, die ihr Studium innerhalb der Förderungshöchstdauer beendet haben, würde der Abschaffung des leistungsabhängigen Darlehensteilerlasses in zahlreichen Studiengängen gleichkommen, da nur ein geringer Teil der Studierenden sowohl innerhalb der Förderungshöchstdauer das Examen ablegt als auch zu den 30 v. H. Leistungsbesten gehört.

Zu Nummer 5

Artikel 1 Nr. 20 (§ 22), Nr. 22 Buchstaben a und b (§ 24), Nr. 28 Buchstabe a (§ 36 Abs. 1 Satz 1)

Die Bundesregierung widerspricht den Vorschlägen des Bundesrates. Die gegenwärtige Regelung, bei der Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden jeweils von den Einkommensverhältnissen im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes auszugehen, mini-

miert allerdings den Verwaltungsaufwand bei der Feststellung der Einkommensverhältnisse, da in der Regel auf vorliegende Steuerbescheide zurückgegriffen werden kann. Sie führt jedoch in all den Fällen zu einer Untererfassung des Einkommens, in denen das aktuelle Einkommen erheblich über dem Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes liegt. Derartige Änderungen treten bei Eltern im Regelfall nicht auf. Anders ist die Sachlage dagegen beim Ehegatten des Auszubildenden, der seinem Lebensalter entsprechend typischerweise noch am Anfang des beruflichen Werdeganges steht. Hier kann es durch den zwischenzeitlichen Abschluß der Ausbildung und die Aufnahme einer ersten Berufstätigkeit zu erheblichen Veränderungen der Einkommensverhältnisse kommen. Ihrer Berücksichtigung dient die vorgesehene Gesetzesänderung.

Zu Nummer 6

Artikel 1 Nr. 21 (§ 23)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Sie verweist auf die wiederholt – zuletzt bei der Beschlußfassung zum 2. BAföGÄndG (vgl. Schriftlicher Bericht des federführenden BT-Ausschusses zu § 23, Drucksache 7/2279, Seite 10) – dargelegte Auffassung des Gesetzgebers, daß die Einräumung eines zusätzlichen Freibetrages vom eigenen Einkommen des Auszubildenden zum Ausgleich behinderungsbedingter Mehraufwendungen nicht sachangemessen ist. Auf diesem Wege könnte nur denjenigen behinderten Auszubildenden geholfen werden, die eigenes Einkommen haben, nicht dagegen denjenigen, die durch ihre Behinderung an der Erzielung eigenen Einkommens gehindert werden.

Der Vorschlag des Bundesrates würde darüber hinaus zu einer Doppelbegünstigung führen. Aufwendungen für behinderte Auszubildende führen bereits über die Härteregelung bei der Anrechnung des Eltern- und Ehegatteneinkommens (§ 25 Abs. 6) zu einer Erhöhung der Förderungsbeträge um den Betrag der Aufwendungen bis zur Höhe der Vollförderung. Eine Berücksichtigung derselben Aufwendungen auch bei der Anrechnung von eigenem Einkommen des Auszubildenden würde zu einer – durch die Höhe der Vollförderung begrenzten – Erhöhung des Förderungsbetrages um den doppelten Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen führen.

Die Situation des Darlehensnehmers, dessen behinderungsbedingte Belastungen nach dem Entwurf künftig freibetragserhöhend berücksichtigt werden sollen (vgl. Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc), ist nicht mit der Situation des Auszubildenden, sondern mit der Situation der Eltern des Auszubildenden zu vergleichen. Die Neuregelung bei der Einkommensanrechnung des Darlehensnehmers bewirkt daher eine Harmonisierung der Anrechnungsregelungen im Bewilligungs- und im Rückzahlungsverfahren.

Zu Nummer 7

Artikel 1 Nr. 37 (§ 53)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen und hierüber im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens berichten. Sie weist darauf hin, daß die Berücksichtigung von Vertrauensschutz in § 53 nicht isoliert, sondern im Verhältnis zu den anderen Rechtsgrundlagen, die im Bereich des Ausbildungsförderungsrechtes die Aufhebung eines Verwaltungsaktes ermöglichen (§ 20 BAföG, §§ 44 ff.

SGB X), zu untersuchen ist und eine systemgerechte Lösung gefunden werden muß.

Zu Nummer 8

Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

